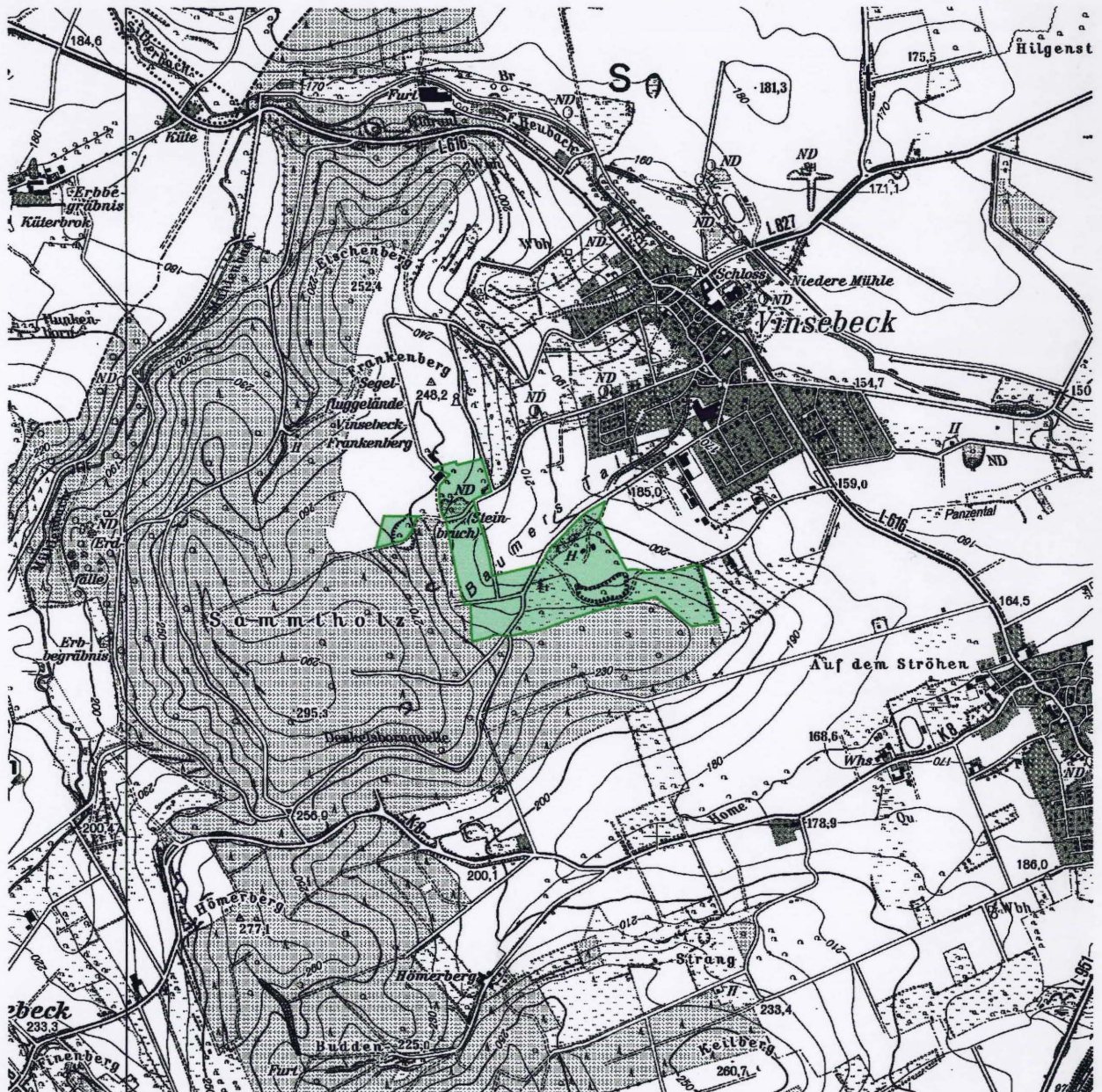


Naturschutzgebiet "Baumerstal"

Anlage 1 zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet "Baumerstal" in der Stadt Steinheim, Kreis Höxter

vom 13. 07. 2004



0 0,2 0,4 0,6 0,8 1 1,2 Kilometer

Maßstab 1 : 25 000

(c) Topografische Karten
Landesvermessungsamt NRW
Bonn 1999

Az. 51.30 - 437

Detmold, den 13.07.2004

 Bereich
des Naturschutzgebietes

Bezirksregierung Detmold
- Höhere Landschaftsbehörde -





Bezirksregierung Detmold

Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Baumerstal“ in der Stadt Steinheim, Kreis Höxter

vom 13. Juli 2004

Aufgrund der §§ 42 a Abs. 1 und 3 sowie 42 d in Verbindung mit den §§ 8, 20, 34 Abs. 1 und 73 Abs. 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568/SGV. NRW. 791), der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2/SGV. NRW. 792) wird - hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen - verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

Das im Folgenden näher bezeichnete ca. 30 ha große Gebiet „Baumerstal“ wird unter Naturschutz gestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flächen:

Stadt Steinheim,

Gemarkung Vinsebeck, Flur 2, Flurstücke 190 tlw. und 211 tlw.,

Gemarkung Vinsebeck, Flur 3, Flurstücke 27 tlw., 28 tlw., 29, 30, 35 tlw., 38, 41 tlw., 56 tlw. und 99.

Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten

- im Maßstab 1 : 25.000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und
- im Maßstab 1 : 5.000 (Naturschutzkarte, Anlage 2)

gekennzeichnet.

Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage 2, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten können bei folgenden Behörden während der Dienststunden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Detmold,
- b) Kreisverwaltung Höxter,
- c) Stadtverwaltung Steinheim.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung lokal bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten;

vorrangig sind zu schützen:

- Kalk-Halbtrockenrasen in ihren verschiedenen Ausprägungen einschließlich ihrer Initial- und Versaumungsstadien,
 - offene, vegetationslose Gesteinsaufschlüsse, Schutthalden und Sohlenpartien des Steinbruchs,
 - Magerrasen bzw. –wiesen und anderes extensiv genutztes Grünland;
 - Heckenstrukturen und Obstgehölze sowie
 - die gebietstypische Vielfalt der Flora und Fauna, insbesondere seltene und geschützte Arten.
- b) aus wissenschaftlichen Gründen, natur- und erdgeschichtlichen Gründen sowie wegen der biogeografischen Bedeutung;
 - c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit der Fläche.

§ 3

Allgemeine Verbote

- (1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
1. die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge aller Art außerhalb der gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen; als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebbaumaterial durchgehend hergerichtet sind;
unberührt von diesem Verbot bleiben
 - a) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
 - b) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung;
 - c) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;
 - d) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben;
 - e) das Betreten zur Durchführung von naturkundlichen oder wissenschaftlichen Führungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde; wenn dies dem in § 2 formulierten Schutzzweck und -ziel, insbesondere dem Arten- und Lebensraumschutz, nicht zuwider läuft;
 2. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen;
unberührt von diesem Verbot bleiben
 - a) die Errichtung von offenen Ansitzleitern, wenn sie zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd erforderlich sind und dem in § 2 formulierten Schutzzweck und -ziel, insbesondere dem Erhalt der hervorragenden Schönheit

der Landschaft sowie dem Arten- und Lebensraumschutz, nicht zuwiderlaufen;

- b) die Errichtung von Jagdkanzeln im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, wenn sie zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd erforderlich sind und dem in § 2 formulierten Schutzzweck und -ziel, insbesondere dem Erhalt der hervorragenden Schönheit der Landschaft sowie dem Arten- und Lebensraumschutz, nicht zuwiderlaufen;

- 3. Straßen, Wege und Plätze anzulegen, zu ändern oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- a) die Unterhaltung bestehender Straßen, Wege und Plätze durch den Straßenbaulastträger; für Baustelleneinrichtungen und Materialzwischenlager ist das Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde herzustellen;
- b) die Anlage und der Ausbau von Forstwirtschaftswegen und befestigten Holzlagerplätzen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde

- 4. Leitungen und Anlagen insbesondere für die Ver- und Entsorgung sowie die Telekommunikation, oder Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- a) die Errichtung und Unterhaltung von ortsüblichen Weidezäunen und für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen;
- b) die Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Leitungen und Anlagen der Telekommunikation sowie der Ver- und Entsorgung im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

- 5. Werbeanlagen oder –mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

- 6. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen sowie Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder Stell-

plätze für sie anzulegen;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- a) das zeitweise Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wander- und Hüteschäferei;
- b) das zeitweise Aufstellen von mobilen Waldarbeiterschutzhütten im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft;

7. Gehölze oder wild wachsende Pflanzen und Pflanzenbestände sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Bestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit sie nicht nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
- b) die fachgerechte Pflege von Hecken und Kopfbäumen jeweils in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar sowie von Obstbäumen;
- c) die Entnahme und der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der Unterhaltung von Straßen und von Leitungen und Anlagen für die Telekommunikation und die Ver- und Entsorgung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- d) fachgerechte Pflegemaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; außerhalb des Waldes im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

8. wild lebenden Tiere nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie durch Lärmen, Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören sowie ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen oder ihre Bauten, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

unberührt von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, soweit sie nicht nach den §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;

9. Pflanzen, entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen bzw. aussetzen;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit sie nicht nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
 - b) das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
10. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen;
- unberührt von diesem Verbot bleibt das Verbrennen von Schnittgut und Schlagabraum im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
11. Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten anzulegen oder bereit zu stellen sowie Sportaktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen;
- unberührt von diesem Verbot bleiben das Laufen, Radfahren und Reiten auf den befestigten oder dafür besonders gekennzeichneten Straßen und Wegen;
12. Fluggeräte zu starten oder zu landen;
13. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;
- unberührt von diesem Verbot bleibt der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei sowie der jagdlich erforderliche Einsatz brauchbarer Jagdhunde;
14. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterial zu entnehmen;
- unberührt von diesem Verbot bleibt die Ausbesserung von befestigten Wirtschaftswegen mit standortangepasstem Material;
15. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien, Schutt, Gartenabfälle oder Klärschlamm zu lagern oder auf- bzw. einzubringen;
16. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen sowie Entwässerungs- und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
17. Erstaufforstungen vorzunehmen, Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen.

§ 4

Landwirtschaftliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Grünland, Brachen und Raine umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Pflegeumbrüche und Nachsaaten vorzunehmen;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- a) der Umbruch von vorübergehend nicht genutzten oder in Grünland umgewandelten Ackerflächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sofern keine entgegenstehenden Regelungen vereinbart wurden;
 - b) die Nachsaat auf Grünlandflächen bei natürlich bedingten Schädigungen der Grasnarbe mit standortangepassten Wiesenmischungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 - c) die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Grünlandflächen;
2. Sonder- bzw. Intensivkulturen anzulegen;
 3. Hecken, Obstbäume und markante Einzelbäume oder Baumgruppen, die durch landwirtschaftliche Bodennutzung, insbesondere durch Beweidung oder Maschineneinsatz beeinträchtigt werden können, ohne eine der Nutzungsintensität angemessene Schutzvorkehrung zu belassen;
 4. Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmittel oder Pflanzenbehandlungsmittel sowie Gülle oder Festmist zu lagern oder auf Feldrainen, Brachflächen und nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen auszubringen;
 5. auf den Grünlandflächen im öffentlichen Eigentum Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmittel oder Pflanzenbehandlungsmittel sowie Gülle auszubringen, sofern es sich um anerkannte Kompensationsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft oder um bereits mit Naturschutzfördermitteln extensivierte Flächen handelt;
 6. Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Silage, Heu und Stroh außerhalb der bestehenden Mieten zu lagern;
 7. Nachtpferche für die Schafhaltung auf Grünland oder Brachen ohne das Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zu errichten.

§ 5

Waldbauliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es im Wald verboten:

1. Gehölzarten, die nicht der natürlichen Waldgesellschaft des jeweiligen Standortes angehören, sowie Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten einzubringen oder in ihrer Naturverjüngung zu fördern;
2. Kahlhiebe oder diesen in ihrer Wirkung gleichkommende Lichthauungen durchzuführen; als Kahlhiebe im Sinne dieser Regelung gelten innerhalb von 3 Jahren durchgeführte flächenhafte oder einzelstammweise Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken;
3. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- und Düngemittel auszubringen, anzuwenden oder zu lagern sowie Holz oder andere Produkte chemisch zu behandeln;
unberührt von diesem Verbot bleiben forstliche Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz sowie zum Schutz vor Borkenkäfern.

§ 6

Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungen einschließlich Lock- und Ablenkungsfütterungen vorzunehmen;
unberührt bleiben Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG-NW außerhalb von nach § 62 Landschaftsgesetz geschützten Biotopen oder anderen ökologisch empfindlichen Standorten;
2. andere Futtermittel als in der Fütterungsverordnung (GV. NRW. 2001 S. 37/SGV. NRW. 792) zugelassen zu verwenden.
3. Wildäcker, sonstige Wildäsungsflächen und Wildfütterungsanlagen anzulegen bzw. zu errichten.

§ 7

Vertragsnaturschutz

Über die Bestimmungen dieser Verordnung hinaus notwendige Nutzungsbeschränkungen

sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ergeben sich aus den Pacht-, Nutzungs- und Pflegeverträgen mit den betroffenen Bewirtschaftern. Die Duldungspflicht nach § 46 LG, wenn der Eigentümer oder Besitzer die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nicht selbst übernimmt, bleibt unberührt.

§ 8

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. die vom Kreis Höxter als untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder von ihm selbst durchgeführten Sicherungs-, Pflege-, Entwicklungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege;
2. alle vor In-Kraft-Treten der Verordnung rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich erforderlicher Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und Instandsetzung, soweit die Regelungen dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen;
3. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen und bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch die untere Landschaftsbehörde; die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.
4. die Nutzung der bestehenden Schutzhütte in der Gemarkung Vinsebeck, Flur 3, Flurstück 29 entsprechend ihrer Zweckbestimmung und das Betreten ihrer Zuwegung.

§ 9

Gesetzlich geschützte Biotope

Der von § 62 LG erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 10

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine

Befreiung gemäß § 69 Abs. 1 LG erteilen; sofern Wald betroffen ist, im Benehmen mit der unteren Forstbehörde.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten/Straftaten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach den §§ 70 und 71 LG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- (2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 und 4 des Strafgesetzbuches (StGB) bestraft, wer entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung
 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
 5. Wald rodet,
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 8. ein Gebäude errichtetund dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

§ 12

Aufhebung bestehender Verordnungen

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Kreise Bielefeld, Büren, Detmold, Halle, Höxter, Lemgo, Paderborn, Warburg und der Stadt Bielefeld (Naturparkbereiche des Eggegebirges und des Teutoburger Waldes) vom 27. November 1972 (ABl. Reg. Dt. S. 425 -427) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 13

Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 14

In-Kraft-Treten

Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Az.: 51.30-437

Detmold, den 13.07.2004
Bezirksregierung Detmold
- Höhere Landschaftsbehörde -
Andreas Wiebe